

- Herr Felix Heinemann i. Fa. »Vita« Deutsches Verlagshaus, G. m. b. H., Berlin.
- „ Eberhard Posener i. Fa. Fichtner & Co. Verlag, Berlin.
- „ Hans Frankl i. Fa. Malik-Verlag A.-G., Berlin.
- „ Rudolf Stricker i. Fa. Nicolaische Verlagsbh., Berlin.

- Herr Wilhelm Johner i. Fa. Badenia A.-G. für Verlag und Druckerei, Karlsruhe.
- „ Alfred Devrient i. Fa. Axel Zunder Verlag G. m. b. H., Berlin.
- „ Otto F. Hahn i. Fa. Burgverlag Otto F. Hahn G. m. b. H., Stuttgart.

Unverändertes Weiterlaufen des Buchdruckertarifes bis Ende 1930.

Aber diesen Gegenstand schreibt das Börsenblatt vom 6. Mai u. a. folgendes: »Die Nichtkündigung des Lohntarifs findet ihre selbstverständliche Begründung in der allgemeinen Wirtschaftslage Deutschlands überhaupt wie in der des Buchdruckgewerbes im besonderen. Das Organ des freigewerkschaftlichen Buchdruckerverbandes (»Korrespondent«) weist in einem »Zur Lohnfrage« überschriebenen Artikel u. a. darauf hin, daß die amtlichen Meßziffern (Reichsindex) im Vergleich zur Zeit der Lohnverhandlungen im Frühjahr 1929 eine Senkung von 156,5 auf 148,7 erfahren hätten.«

Diese Begründung ist keineswegs »selbstverständlich«, sondern verrät nur, daß der Buchdrucker-Verein als selbstverständlich annimmt, daß die Tarife nun gleich bleiben oder erhöht werden! Anscheinend ist man es dort so gewohnt, vor den Gewerkschaften

ins Maulloch zu kriechen, daß man gar nicht auf den Gedanken gekommen ist, aus der Senkung der amtlichen Meßziffer die Folgerung zu ziehen, daß es nun endlich an der Zeit wäre, die überspannten Löhne herabzusetzen. Dasselbe gilt von den Buchbindertarifen. Wir Verleger wissen ein Lied davon zu singen, wie schwer es uns ist, mit den Herstellungspreisen des Auslandes noch zu konkurrieren, und die vielen wenigbeschäftigten Buchdruckereien erfahren es doch auch am eigenen Leibe, daß es mit den bisherigen Preisen nicht weitergeht.

Es ist m. E. Sache des Verlegervereins, schon jetzt bei dem Buchdrucker-Verein darauf zu dringen, daß der nächste Termin zur Kündigung des Lohntarifs nicht wieder verpaßt wird. Die beste Verteidigung ist bekanntlich immer der eigene Hieb.

Dr. W. R u p r e c h t.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Haftung des Sortimenters für Konditionslieferungen des Verlegers.

Ein Verlag hat einem Sortiment Verlagswerke à condition, also als Kommissionsgut, geliefert. Teile dieses Konditionsgutes sind beim Sortimenter durch Einbruch gestohlen worden.

Frage: Haftet der Sortimenter für den Verlust dem Verlag?

Nach § 11 a der buchhändlerischen Verkehrsordnung (Ausgabe 1928) bleibt das Konditionsgut Eigentum des Verlegers. Der Sortimenter ist für den Verlust und die Beschädigung des Gutes verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. Für die Unterlassung der Versicherung des Gutes gegen Transport-, Feuer- und Wassergefahr ist der Sortimenter verantwortlich.

Durch diese Bestimmung ist grundsätzlich die Verlustgefahr des Konditionsgutes auf den Sortimenter übertragen. Der Sortimenter kann sich von seiner Verantwortlichkeit nur durch den Beweis befreien, daß er den Verlust auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht habe abwenden können. Gehört nun zu den Verpflichtungen eines ordentlichen Kaufmanns die Versicherung des bei ihm lagernden Konditionsgutes? Die Bestimmung bejaht das nur für die Versicherung gegen Transport-, Feuer- und Wassergefahr. Diese Versicherungen zu nehmen ist der Sortimenter verpflichtet. Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl ist nicht erwähnt. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Abschluß einer solchen Versicherung nicht zu denjenigen Maßnahmen gehört, die ein sorgfältiger Kaufmann in der Jetztzeit vornehmen muß, besonders in einer Stadt wie Berlin. Wäre die Versicherung erfolgt, so würde der geldliche Verlust aus dem Abhandkommen des Konditionsgutes durch die Versicherungssumme ausgeglichen werden. Zwei Momente sprechen für die Bejahung: Der Umstand, daß der Sortimenter das ihm gehörige Bücherlager gegen Einbruch versichert hat, zeigt, daß er diese Versicherung für notwendig hielt. Diese Erkenntnis der Verlustmöglichkeit mußte ihn dazu führen, auch für das fremde Gut gleiche Maßregeln zu treffen. Ganz besonders zu Ungunsten des Sortimenters spricht der Umstand, daß mehrere Einbruchdiebstähle bei ihm in der letzten Zeit vorgekommen sind. Selbst wenn also die volle Erkenntnis der Notwendigkeit der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl vor dem ersten Einbruchdiebstahl noch nicht bestand, so mußte ihn der erste Fall auf diese Notwendigkeit zwingend hinweisen. Die Möglichkeit solcher Einbruchdiebstähle in seine Räume war ja auch der beste Beweis dafür, daß die Räumlichkeiten keinen genügenden Schutz gegen Einbrecher boten. Mindestens wäre es Pflicht des Sortimenters gewesen, sofort nach dem ersten Einbruch den Eigentümer des Konditionsgutes von diesem Vorfall in Kenntnis zu setzen und ihm anheimzugeben, seinerseits Maßregeln zur Abwendung dieser Gefahren durch Abschluß einer Versicherung zu treffen. Durch das Unterlassen der Anzeige würde nach meiner Überzeugung schon ein selbständiger Verpflichtungsgrund des Sortimenters entstehen.

Der Sortimenter kann sich dagegen nicht etwa auf die Bestimmung des HGB. § 390 über das Kommissionsgeschäft berufen, nach

welcher der Kommissionär wegen der Unterlassung der Versicherung des Gutes nur verantwortlich ist, wenn er von den Kommitenten angewiesen war, die Versicherung zu bewirken. Diese Bestimmung kann nicht ohne weiteres auf das buchhändlerische Konditions- oder Novitätengeschäft Anwendung finden, mag man auch dieses Geschäft als eine Art des Kaufes auf Probe (vgl. Staub, Komm. zum HGB. 12./13. Aufl. Anm. 14 a im Anh. zu § 382 S. 462) oder als einen einseitigen Verkaufsauftrag und Verkaufsantrag an den Sortimenter, die ihm zugesendeten Bücher abzusetzen oder als Selbstkäufer zu behalten (so Düringer-Hachenburg, HGB. Bd. 3 Anm. 290 S. 239) auffassen. Keinesfalls ist der Sortimenter Verkaufskommissionär im Sinne des HGBs.

Im Endergebnis wird die Entscheidung von der Anschauung der beteiligten Kreise abhängen. Ist die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl mindestens in Berlin allgemein üblich, so wird die Unterlassung dieser Versicherung eben eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Sortimenters dem Verleger gegenüber darstellen.

Leipzig, den 13. August 1929.

Dr. Hillig, Justizrat.

1. Sammelwerk oder Buchreihe.

2. Rechte des Herausgebers eines Sammelwerkes an einem Einzelbeitrag.

Der anfragende Verlag hat eine Sammlung unter dem Gesamttitel »Wärmelehre und Wärmewirtschaft in Einzeldarstellungen« verlegt. Als Herausgeber zeichnet ein bestimmter Gelehrter. Die einzelnen Bände sind von verschiedenen Gelehrten verfaßt und in sich völlig selbständig. Ihre äußerliche Zugehörigkeit zu der Sammlung wird sowohl durch den Gesamttitel wie durch die Durchnummerierung nach Bänden kenntlich gemacht. Ein innerliches Band umschließt die einzelnen Bände insofern, als nach dem mit dem Herausgeber geschlossenen Vertrag die Sammlung aus Einzelschriften aus dem Gesamtgebiet sich zusammensetzen soll, deren Bearbeitung von namhaften Vertretern der einzelnen Zweige dieses Gebietes nach einem bestimmten Plane erfolgen soll. Nach dem gleichen Vertrag entscheidet der Herausgeber über Festsetzung der einzelnen zu bearbeitenden Themen, sowie über Auswahl und Heranziehung geeigneter Bearbeiter. Die einlaufenden Manuskripte sind dem Herausgeber zur Begutachtung einzusenden, der über ihre Annahme, Ablehnung oder erforderliche Umarbeitung verfügt. Mit den Mitarbeitern hat der Verlag besondere Einzelverträge abgeschlossen.

Frage: Welche, insbesondere urheberrechtliche Rechte hat der Herausgeber an den Arbeiten der Mitarbeiter?

1. Die Rechtsverhältnisse, die für die an der Herausgabe einer Buchreihe beteiligten Personen, Verleger, Herausgeber, Mitarbeiter in Frage kommen, unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von denen bei einem Sammelwerk. Eine Buchreihe, d. h., eine Reihe von Büchern, die unter einem gemeinschaftlichen Obertitel zusammengefaßt sind, erfüllt den Begriff eines Sammelwerkes selbst dann nicht ohne weiteres, wenn für die Reihe ein besonderer Herausgeber genannt ist. »Ein Sammelwerk setzt immer eine formgebende,